



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

87/2023e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 08.11.2023

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) - vom 06. November 2012

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klipphausen wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst in einer Führungsfunktion leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils:

a) Gemeindeführer	120,00 €
b) stellv. Gemeindeführer	75,00 €
c) Ortswehrleiter	90,00 €
d) stellv. Ortswehrleiter	45,00 €
e) Gerätewart	45,00 €
f) Atemschutzgerätewart	45,00 €
g) Jugendwart	45,00 €
h) stellv. Jugendwart	45,00 €

(2) Die Anzahl der in Abs. 1 benannten entschädigungswürdigen Führungsfunktionen der Gemeindefeuerwehr sowie pro Ortsfeuerwehr ist wie folgt begrenzt:

- Max. 4 stellv. Gemeindeführer
 - Bis 25 aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr 1 stellv. Ortswehrleiter; ab 26 aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr 2 stellv. Ortswehrleiter
 - Bis 30 aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr 1 Gerätewart; ab 31 aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr 2 Gerätewarte
 - Bis 16 aktive Atemschutzgeräteträger, 1 Atemschutzgerätewart; ab 17 aktiven Atemschutzgeräteträgern 2 Atemschutzgerätewarte. Als aktiv gelten die ASGT mit gültiger G26 und absolvierter jährlicher Belastungsübung.
 - ab 21 Angehörigen der Jugendfeuerwehr 1 stellv. Jugendwart
- Stichtag für die Bemessung ist der 31.12. des Vorjahres.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- (3) Je ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird nur eine Funktion gemäß § 3 Absatz 1 entschädigt. Sofern ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen nach § 3 Absatz 1 wahrnimmt, wird die Funktion mit der höheren Entschädigung gezahlt. In besonderen Einzelfällen und nur nach einstimmiger Bestätigung durch Bürgermeister und Gemeindefeuerleiter ist eine Entschädigung von zwei Funktionen zulässig. In diesem Fall wird die zweite Funktion mit der Hälfte der monatlichen Aufwandssumme entschädigt.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung ist von der Erfüllung der Aufgaben abhängig.
- (5) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.
- (6) Eine notwendig werdende Sicherheitswache wird mit 6,00 € pro Stunde entschädigt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die als Multiplikatoren Aus- und Fortbildungen in den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Klipphausen durchführen, erhalten eine Entschädigung in einer Höhe von 7,00 € pro Ausbildungsstunde. Ausgenommen davon sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die als Multiplikatoren Aus- und Fortbildungen in ihrer eigenen Ortsfeuerwehr durchführen.
- (8) Als Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird jeder Ortsfeuerwehr eine pauschale Entschädigung ausgezahlt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------|
| a) pro aktiver Kamerad | 15,00 €/Jahr |
| b) pro Kamerad der Alters- u. Ehrenabteilung | 10,00 €/Jahr |
| c) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr | 10,00 €/Jahr |
- (9) Zusätzlich zur pauschalen Entschädigung kann jede Ortsfeuerwehr anteilig für Einsätze entschädigt werden. Diese anteilige Entschädigung ergibt sich aus einem Kostenschlüssel, welcher für jeden Einsatz wie folgt berechnet wird:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) pro Einheitsführer | 10,00 € |
| b) pro Einsatzkraft | 5,00 € |

Die Summe aller jährlichen Einsätze entsprechend diesem Kostenschlüssel bildet für jede Ortsfeuerwehr den zusätzlichen Entschädigungsanspruch. Ist dieser Entschädigungsanspruch höher, als die pauschale Entschädigung, so wird der Ortsfeuerwehr die Hälfte der Differenz zwischen Entschädigungsanspruch und pauschaler Entschädigung zusätzlich ausgezahlt

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

§ 4 Ehrungen, Jubiläen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt und mit einer Prämie bedacht:

a) 10 Jahre	50,00 €
b) 25 Jahre	100,00 €
c) 40 Jahre	200,00 €
d) 50 Jahre	200,00 €
e) 60 Jahre	250,00 €
f) 70 Jahre	300,00 €
g) 80 Jahre	350,00 €

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2023 in Kraft.

Klipphausen, 08. 11. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.